

S A T Z U N G

des

TENNISCLUB WEILER Z. STEIN e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragene Verein führt den Namen

Tennisclub Weiler z. Stein e.V.

Der Sitz des Verein ist 71397 Leutenbach-Weiler z. Stein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Pflege des Tennissports, anderer Leibesübungen und Förderung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Mitglied des Württ. Tennisbundes und des Württ. Landessportbundes. Er anerkennt und unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WTB und des WLSB hinsichtlich der Einzelmitglieder.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven-, passiven-, jugendlichen- und Ehrenmitgliedern.

Jugendmitglieder sind Personen bis zum 18. Lebensjahr. Die Überführung zu den aktiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden 1. April.

2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hiervon gelten jedoch folgende Einschränkungen:
 - a) passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Vereins Tennis zu spielen.
 - b) Die Mitglieder unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen. Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.
3. Sämtliche Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten. Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge soll der Beitrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch den Vorstand bekanntgemacht.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12. eines Jahres. Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt.

Sollte in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Beiträge um mehr als 20% beschlossen werden, so verlängert sich der Kündigungstermin bis einen Monat nach der Mitgliederversammlung.

- c) durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - ca) wegen gröblicher Verstöße gegen Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
 - cb) wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens
 - cc) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluß vorgesehenen Verfahrens handelt. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluß des Geschäftsjahres.

3. Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt §3, 2b entsprechend.

§ 4

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ohne Beitragspflicht.

§ 5

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 15. Januar und dem 15. April eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer bei Ablauf der Wahlzeit
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr.
2. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Vereinsmitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung, wie z.B. Winnender Zeitung, Gemeindeblatt, Aushang an der Vereinstafel. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlages.

Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprochen werden.

6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in das alle gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand ist das führende Organ des Vereins.
2. Er besteht aus mindestens 7 und höchstens 12 gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem/den Beisitzer(n)**

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betreuen.

3. Der Vorstand, **ausgenommen der Jugendwart**, wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung für das auf die Wahl folgende zweite Geschäftsjahr, die über die Neuwahl des Vorstandes beschließt.

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Er muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr.

Ausschließlich der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. (§ 26 BGB). x

4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert. oder wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, wobei die Amts dauer der zugewählten Vorstandsmitglieder mit derjenigen der Gesamtvorstandsschaft endet.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden und einen neuen Stellvertreter zu wählen hat.

§ 8

Sportausschuß

Der Sportausschuß wird jährlich vom Vorstand bestellt. Er besteht aus dem Sportwart als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart, den Mannschaftsführern, - betreuern sowie vom Vorstand bestimmter weiterer Mitglieder. Der Sportausschuß berät und unterstützt den Sportwart bei seinen Aufgaben.

§ 9

Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 10

Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt. Zur Beschußfassung bedarf es:
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat
 - b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist.
 - c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes
 - d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl

der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit "Ja" oder "Nein" erfolgen.

2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sportbereich zu verwenden hat.

§ 12

Gültigkeit der Satzung

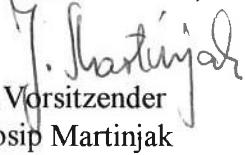
Kein Mitglied kann sich darauf berufen, daß es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Die Satzung ist für jedes Mitglied zugänglich.

§ 13

Die Vereinsjugend des TC ist die Jugendorganisation des TC Weiler zum Stein e.V. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand bestätigt werden muß.

Der Tennisclub Weiler zum Stein ist aus Tradition und aufgrund seines Entstehens dem Turn- und Sportverein Weiler zum Stein in besonderer Weise verbunden.

Weiler zum Stein, den 21. Februar 1997


1. Vorsitzender
Josip Martinjak